

1005 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht des Unterrichtsausschusses

über die Regierungsvorlage (865 der Beilagen): Bundesgesetz, über die Grundsätze betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen, Erzieher an Horten und Erzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind

Durch den vorliegenden Entwurf sollen die gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. d B.-VG. erforderlichen Grundsatzbestimmungen hinsichtlich der fachlichen Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen, Erzieher an Horten und Erzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind, erlassen werden.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 23. Oktober 1968 der Vorberatung unterzogen. An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Melter, Deutschmann, Zankl, Frodl, Dr. Hertha Firnberg, Lukas, Staudinger,

Gratz, Ing. Scheibengraf, Ströer sowie der Bundesminister für Unterricht Dr. Piffl-Perčević.

Der Ausschuß weist besonders darauf hin, daß das im Entwurf vorliegende Grundsatzgesetz bloß die fachlichen Anstellungserfordernisse zum Gegenstand hat; ein in Ausführung dieser Grundsätze erlassenes Landesgesetz kann daher nur für Neuanstellungen nach dessen Inkrafttreten Geltung haben.

Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf wurde vom Ausschuß unter Berücksichtigung eines Abänderungsantrages der Abgeordneten Deutschmann, Dr. Bayer und Genossen sowie eines Abänderungsantrages des Abgeordneten Zankl und Genossen stimmeinhellig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (865 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, am 23. Oktober 1968

Ofenböck
Berichterstatter

Harwalik
Obmann

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 865 der Beilagen

1. In Art. I § 3 Z. 1 ist das Wort „mehrjährige“ durch das Wort „hinreichende“ zu ersetzen.

2. In Art. I § 3 Z. 3 lit. b sind die Worte „erfolgreiche Ablegung einer Lehrabschlussprüfung“ durch die Worte „abgeschlossene Berufsausbildung“ zu ersetzen.

3. In Art. I § 3 Z. 4 lit. a sind die Worte „für Kindergärtnerinnen und Horterzieherinnen und“ zu streichen; statt „Befähigungsprüfungen“ ist „Befähigungsprüfung“ zu setzen.

4. In Art. I § 3 Z. 4 lit. b sind die Worte „oder Kindergärtnerinnen“ anzufügen.

5. In Art. I ist nach § 3 Z. 1 einzufügen:

„2. Für die Verwendung an Kindergärten, in denen die Betriebsdauer im Kalenderjahr vier Monate nicht übersteigt: Erfahrung in der Betreuung von Kleinkindern und Besuch eines Einschulungslehrganges in der Dauer von mindestens zwei Wochen oder Nachweis einer Hospitier- und Praxiszeit von vier Wochen in einem Ganztagskindergarten;“ Die bisherigen Ziffern 2, 3 und 4 werden zu 3, 4 und 5.